

VC  
5291





J. K. 34.

Vc  
52.91

27.

*Lehrstuhl-Inschriftung in dem vorliegenden  
für den Buchdruck  
d. 12. Oct. 1689.*

BIBLIOTHECA  
POZNANIANA



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

III:70

52.  
**W**ir Gottes Gnaden Wir Johann  
Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve  
und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen  
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Land-Grass in Thüringen / Marg-

Grass zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Grass zu Henneberg / Grass zu der  
Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein etc. Entbiethen allen und ieden der Sachsen-Lauenburgischen Landen eingeseffenen Aebtten/  
Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Städten und allen andern Unterthanen / wes Bürden und Standes die seind / unsern gnä-  
digsten Gruss / Gnad und geneigten Willen / und fügen denselben durch uns unser öffentliches Aufschreiben zu wissen : Nachdem sich durch Göt-  
liche Schickung und heiligen Willen zugetragen / daß der weiland Durchluchtige Hochgeborne Fürst / unser freundlicher lieber Vetter / Bruder  
und Gevatter / Herr Julius Franz / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / ohnlängst diese Zeitligkeit zu Reichstädt in Böhmen ge-  
segnet / und dann durch Sr. L. ohne Männliche Leibes- Lebens Erben erfolgten iezgedachten Todes- Fall derselben im Nieder- Sächsischen  
Kreis gelegen oberwehnte Fürstenthumb und Lande zu Sachsen-Lauenburg / sampt allen derselben pertinentien / Ein- und Zugehörungen / so  
wol vermöge uhralter Käyserl. Concessionen und Expectanz darauff erfolgter Käyserl. Confirmationen und selbigen gemess / auch vor und nach  
solcher Anleitung / sonderlich noch lezt hin in Anno 1671. zwischen unserm Vordern gnädigen und hochgeehrten Herrn Batern Chur-Fürst Johann  
Georgen dem Andern / zu Sachsen etc. und obgedachten iestverstorbenen Herzogen Julio Franzen zu Sachsen-Lauenburg etc. beyden Hoch-  
löblicher und Christfeeligter Gedächtniß aufgerichteten Erb-Ein- und Erb-Verbrüderung / auf Uns und unser Chur-Haus als rechtmässi-  
ger Successorn, Lehns-Folger / und Landes-Fürsten verfällt und gekommen / und Wir Euch solches alles durch unsere abgelassene Schreiben zu  
rechter Zeit in Gnaden zu erkennen gegeben / Euch auch selbst ohne dis sich unser Befugniß und Gerechtfame nicht unbewußt ; So haben  
wir dannenhero durch unsern mit gnugsamer Vollmacht abgeschickten Hoff-Justicien- auch zu Granz- und Cammer-Berichts-Sachen ver-  
ordneten Rath L. Salomon Zapffen / in solchen verledigten und auf Uns und unser Chur-Fürstliches Haus einzig und allein rechtmässig  
verfallte Fürstenthumb- und Landen / gewöhnlich und rechts-krafftiger Massen allenthalben die Possess ergreifen und Euch sampt und sonders  
in unsere Gelübd auch unsere Landes-Fürstliche protection und Schutz an und annehmen lassen. Allerdings Wir nun auffer Zweifel stellen/  
Ihr werdet hinführo Eurer unterthänigsten Schuldigkeit und iestern hnten euren Versprechen / als unsere von rechtswegen zustehende  
Unterthanen / gehorsamst / treulich / erbar und aufrichtig nachkommen und Uns und unserm Chur-Haus zum Nachtheil und präjudiz nichts/  
wie das Rahmen haben möge / eingehen / oder auff einige Weise verhängen : Also seind wir vor Uns und unser Chur-Fürstliches Haus gnä-  
digst erböthig / Euch sämptlich und einen jeden insonderheit bey allen und ieden Privilegien / Freyheiten / Rechten / hergebrachten redlichen  
Abungen und Gewohnheiten / Brieff und Siegeln und sonst aller Eiligkeit nach / gnädigst zuerhalten / zuschützen und zuhandhaben / auch  
des Gottes-Diensts / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien halber / Geistlich und Weltlich / nicht zu beschwehren zu verunruhi-  
gen oder zubeinträchtigen / sondern dieselbe friedlich / ruhig und sicher exerciren / und deren zugehörige Renthen / Gülden / Güthern und Zin-  
sen unverhindert gebrauchen zulassen und sonst ins gemein den beyden Vnden des Heiligen Reichs / den Religion- und Prophan-Frieden /  
Rechten und verhandenen Reichs-Constitutionen nach / auch sonst aller Ehre Uns zu erzeigen und zuverhalten. Hieran vollbringet Ihr  
unsern gnädigsten Willen und Meinung und seind Wir Euch sampt und einen ieden insonderheit mit Chur-Fürstl. und Landes-Fürstlichen  
Gnaden iederzeit wohl beygethan und gewogen.

Gegeben unter unserer eigenhändigen Unterschrift auch fürgedruckten Chur-Secret zu Leipzig den 12ten Octobris Ann. 1689.

Johann Georg Chur-Fürst.

1582  
1582  
1582

Handwritten text in a historical German script, likely a manuscript or official document. The text is dense and covers most of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Handwritten initials or mark in the bottom right corner.



Fragment of a manuscript page with Gothic script text, including large initials and dense lines of text.

ULB Halle 3  
004 820 711  


Handwritten mark or signature in dark ink, possibly reading 'VON'.





# WON GOTTES G



Graff zu Meissen  
 Marck/Ravensberg  
 Praelaten/Grafen/  
 digsten Gruff/ Gna  
 liche Schickung und  
 und Gevatter/ Herr  
 segnet/ und dann dur  
 Kreise gelegene ober  
 wol vermöge uhralt  
 solcher Anleitung/ so  
 Georgen dem And  
 löblicher und Christ  
 gen Successorn, Lehr  
 rechter Zeit in Gnad  
 wir dannenhero dur  
 ordneten Rath L. C  
 verfällte Fürstenth  
 in unsere Gelübd auc  
 Ihr werdet hinsüß  
 Unterthanen/ gehors  
 wie das Rahmen ha  
 digst erböthig / Euch  
 Übungen und Bewi  
 des Gottes-Diensts  
 gen oder zubeinträc  
 fen unverhindert geb  
 Rechten und verhan  
 unsern gnädigsten  
 Gnaden iederzeit wo  
 Gegeben unter



Dritte/ Herz  
 h Engern und  
 rschall und Chr  
 aufiß/Burggraff zu  
 tein zc. Entbiethen alle und  
 hafft/Städten und alle and  
 igen denenselben durch ðß un  
 daß der weiland Durchlucht  
 Sachsen/ Engern und Bestp  
 Leibes-Lebens Erben esolg  
 ande zu Sachsen-Lauerburg  
 Expectanz darauff ersogter  
 671. zwischen unserm zilian  
 edachten ietztverstorbenen He  
 hteten Erb-Ein- und Erb-  
 en verfällt und gekommen/un  
 h auch selbst ohne diß sich u  
 llmacht abgeschickten Hoff-  
 i verledigten und auf ðß u  
 und rechts-krafftiger nassen  
 rotection und Schutz an un  
 schuldigkeit und ieztern hnt  
 frichtig nachkommen und Un  
 einige Weise verhängen: In  
 nsonderheit bey allen und ied  
 geln und sonsten aller Plligk  
 ungen und Ceremonien halb  
 lich/ ruhig und sicher excirc  
 ns gemeinden beyden Bunde  
 nach/auch sonst aller Gbüß  
 ind Wir Euch sampt und ein  
 terschrift auch fürgedruckten

**Johann Georg Chur-Fürst.**

